

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0888/2026/1

Abteilung: Bauverwaltung und Immobilien

Bearbeiter/in:

Lübge, Bianca

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 54500

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss	23.09.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.10.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die folgende Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Speyer:

Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.10.2026

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01.10.2026 auf der Grundlage von:

- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473. 475) und
- des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62)

Begründung:

Die geltende Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Speyer entspricht in mehreren Punkten nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz (RLP) und den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG RLP). Um die Satzung dauerhaft rechtssicher und klagefest zu gestalten, ist eine grundlegende Neufassung zwingend erforderlich. Ebenso werden mit der Neufassung der Satzung die Hinweise des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz aus dessen Berichten vom 04.09.2012 (RH - Nr. 6.4.4.1. und 6.4.4.2; Rd.Nr. 27 – 30) und vom

15.06.2025 (RH - Nr. 17.1.3; Rd.Nr. 82) umgesetzt. Darin wurde insbesondere der langjährige Verzicht auf eine Kalkulation der Gebühren (seit dem Jahr 2012) sowie der weiterhin zu hohe Gemeindeanteil (RH - Nr. 17.1.4; Rd.Nr. 84) wiederholt beanstandet. Gleichzeitig wird das bisher im Text integrierte Straßenverzeichnis in eine rechtlich selbstständige Anlage überführt mit der Erweiterung um zwei Straßenzügen (Schulgasse und Kutschergasse in Höhe Ludwigstraße; siehe Anlage 2 und 3).

Wesentliche Änderungen:

- **Rechtliche Nachschärfung und Absenkung des Gemeindeanteils (§ 1 Abs. 1, 2 und 4)**

In Absatz 1 und 2 wurden die entsprechenden rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühren aufgenommen und in Absatz 4 wurde der Gemeindeanteil von 30 % auf 25 % abgesenkt.

- **Satzungsgebiet (§ 2):**

Die Aufzählung der betroffenen Straßen erfolgt in den neu erstellten Anlage 2.

In diese Auflistung wurden die Schulergasse mit einer Länge von ≈ 62 m sowie der restliche Straßenabschnitt der die Kutschergasse von der Höhe Schulergasse bis zur Schustergasse mit einer Länge von ≈ 65 m aufgenommen.

Die Aufnahme dieser Straßenabschnitte erfolgt vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Reinigungsleistungen durch den Baubetriebshof. Die genannten Bereiche werden im Zusammenhang mit der regelmäßigen Reinigung des Königsplatzes durch die Mitarbeitenden des Baubetriebshofs mitgereinigt. Dies ist insbesondere aufgrund der dort festzustellenden erheblichen Verunreinigungen erforderlich, die unter anderem durch den Publikumsverkehr und die Kundschaft der angrenzenden Schnellimbisse und Schnellrestaurants entstehen.

Die Berücksichtigung dieser Straßenabschnitte in den Anlagen trägt damit den tatsächlich durchgeführten Reinigungsleistungen und dem damit verbundenen Reinigungsaufwand des Baubetriebshofs Rechnung.

Das gesamte Satzungsgebiet ist in Anlage 3 grafisch dargestellt.

- **Rechtssichere Heranziehung von Hinterliegergrundstücken (§ 3 Abs. 3):**

Die Definition für Grundstücke ohne direkte Straßengrenze (Hinterlieger) wurde an die OVG-Rechtsprechung RLP angepasst. Durch die Ergänzung „Hinterliegergrundstück“ erhöht sich die Bestimmtheit.

- **Gebührensatz (§ 4):**

Neukalkulation aufgrund der Beanstandung im Rechnungshof-Bericht aus dem Jahr 2012 (Rd.Nr. 27-30) und dem Bericht aus dem Jahr 2025 (Rd.Nr. 82-83). Zuletzt wurden die Gebühren im Jahr 2012 kalkuliert.

Bei der Neukalkulation werden die Kostenentwicklung der den Personal- und Sachkosten sowie die Overheadkosten berücksichtigt. Durch den Absatz 2 erfolgt eine rechtliche Ergänzung und die Eröffnung einer Ermächtigungsgrundlage, die allen Betroffenen eine realistische

Gebührenabrechnung ermöglicht.

- **Gebührenpflichtige (§ 5):**

Mit der konkreten Definition der Gebührenpflichtigen erfolgt eine rechtliche Nachschärfung. Als Schuldner dürfen ausschließlich Eigentümer und Erbbauberechtigte herangezogen werden. Dies wurde korrigiert.

- **Einführung von Anzeige- und Mitteilungspflichten (§ 6 abs. 2):**

Zur Sicherung des rechtzeitigen Gebühreneingangs und zur Vermeidung von Ermittlungsaufwand bei Eigentumswechseln wurden klare Anzeige- und Mitwirkungspflichten für die Bürger verankert.

Monetäre Auswirkungen der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Einnahmen erhöhen sich entsprechend den in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesenen Beträgen. Sie dienen der Deckung der im Jahr 2025 entstandenen und im Rahmen der Gebührenkalkulation **umlagefähigen** Aufwendungen für die Straßenreinigung.

Variante Alt

Steigerung durch Gebührenanpassung	2025	2027
Gebühr je laufende Meter in EUR	17,32	53,26
Frontmeter im Satzungsgebiet in m	5.489	5.489
Einnahmen in EUR	95.069,48	292.344,14

Variante Neu

Steigerung durch Gebührenanpassung und Erweiterung des Satzungsgebietes um ≈ 127 m	2025	2027
Gebühr je laufende Meter in EUR	17,32	52,05
Frontmeter im Satzungsgebiet in m	5.489	5.616
Einnahmen in EUR	95.069,48	292.312,80

Weiteres Vorgehen:

Die geänderte Satzung wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Anlagen:

- Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung (vom 20.12.2019 in der Fassung vom 08.09.2026 mit Änderung zum 01.01.2027) mit Anlagen
- Synopse
- Kostenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem

(<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.